

durch Entnahme der „Überschüsse“ in natura und ihres Verkaufs über die Abteilungen für Stückware oder über die Läden an.

Unter Berücksichtigung des eben Angeführten ist bei Verfahren der vorliegenden Kategorie im Verlaufe der Untersuchung zu klären:

a) liegen. Fälle von falschem Wiegen, falschem Messen und anderen Arten der Übervorteilung der Verbraucher vor. In welcher Form, wann, wo, wem gegenüber, bei welchen Waren, in welchem Umfang;

b) wer hat speziell die Käufer betrogen, d. h., es müssen alle am Verbraucherbetrug Beteiligten festgestellt werden, auch diejenigen, die an der Verfälschung der Waren und an der Entnahme der „Überschüsse“ teilhatten, und nicht nur diejenigen, die die Ware unmittelbar an den Käufer auslieferten;

c) lag bei den Angestellten des Handels, die zur Verantwortung gezogen werden, vorsätzlicher Kundenbetrug vor. Für die Feststellung dieses Umstandes können die verschiedenartigsten Umstände der Sache bedeutsam sein, und zwar: der systematische Charakter des falschen Messens und Wiegens, die großen Ausmaße der „Einsparungen“ beim Wiegen und Eingießen, die Anwendung raffinierter Verfahren bei der Ausführung und Verschleierung des Verbraucherbetrugs;

d) welcher Verfahren des Kundenbetrugs und der Entnahme der „Überschüsse“ bedienten sich die Verbrecher, und verfolgten sie das Ziel, auf diesem Wege umfangreiche unverbuchte Überschüsse zu schaffen, um sie dann aus der Warenmenge zu entnehmen oder um damit eine früher begangene Entwendung zu verheimlichen;

e) bildete der Kundenbetrug ein Mittel zur Abdeckung von Minusdifferenzen, die im Ergebnis übermäßiger Abgaben seitens einzelner Personen des Verwaltungspersonals oder aus anderen Ursachen entstanden, die nichts mit Entwendung zu tun haben;

f) was für ein Schaden wurde den materiellen Interessen der Handelsorganisation und der Verbraucher zugefügt, welches Vermögen der Beschuldigten kann zur Wiedergutmachung dieses Schadens dienen und was muß als auf verbrecherische Weise erworben beschlagnahmt werden.

Verfahren wegen Übervorteilung beim Wiegen und Messen und anderer Formen von Kundenbetrug werden gewöhnlich im Ergebnis der Feststellung konkreter Fälle von Verbraucherbetrug durch die Verwaltung, durch Vertreter übergeordneter Organisationen, durch die Handelsinspektion oder durch staatliche Kontrollangestellte eingeleitet, und zwar auf Grund von Beschwerden der Werk tätigen und von Materia-